

Satzung über die förmliche Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Altstadt II“ in Tauberbischofsheim

vom 26. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 26.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Untere Altstadt II“ vom 28.10.2009 inklusive aller Änderungen wird aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 24.05.2023. Der Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, 26.07.2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.